

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027

Eröffnung	29.01.2025
Frist der Einreichung	05.05.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Zuständige Bundesstelle	Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
Zuständige Organisation	Ausgabenpolitik (AP)
Adresse	Bundesgasse 3, 3003, Bern
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/96/cons_1
Kontaktperson	e-Mail Postfach (ep27@efv.admin.ch)
Telefon	-

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Standeskanzlei Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Adrian
Kontaktperson Name	Zurfluh
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752030
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragenkatalog

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Gesunde Bundesfinanzen sind im Interesse der gesamten Schweiz und damit auch der Kantone. Ein gesunder Bundeshaushalt ist insbesondere auch für kleinere und ressourcenschwächere Kantone essenziell. Während einzelne Kantone noch Überschüsse ausweisen, kämpfen zunehmend mehr Kantone mit Defiziten. Acht Kantone bereiten ebenfalls Entlastungsmassnahmen vor, darunter auch der Kanton Uri. In Uri befindet sich ein Spar- und Massnahmenpaket in der Vernehmlassung. Der Kanton Uri ist sich durchaus bewusst, dass der Bundeshaushalt wegen der steigenden Ausgaben für die Altersvorsorge, der 13. AHV-Rente und höheren Armeeausgaben droht, aus dem Gleichgewicht zu geraten. Wir anerkennen also den Handlungsbedarf. Die Sanierung der Bundesfinanzen sollte aus unserer Sicht jedoch primär bei den eigenen Ausgaben des Bundes ansetzen. Der Bundeshaushalt darf insbesondere nicht mit reinen Lastenabwälzungen vom Bund auf die Kantone ins Lot gebracht werden. Es liegt vielmehr in der Verantwortung des Bundes, seine Finanzen nachhaltig zu gestalten und die Ausgabedynamik aus eigener Kraft aufzufangen. Insgesamt umfasst das Paket Massnahmen in der Grössenordnung von 1 Milliarde Franken, die sich auf die Kantone auswirken können. Der Regierungsrat ist aber offen, über mögliche Lösungsansätze in einzelnen Positionen zu diskutieren.</p>
Anhang	

<p>Titel</p>	<p>Befürworten Sie grundsätzlich die Zielsetzung und die Stossrichtungen (insb.: ausgabenseitige Korrekturen statt Steuererhöhungen) der Vernehmlassungsvorlage?</p>
<p>Akzeptanz</p>	<p>Ablehnung</p>
<p>Anpassungen / Gegenvorschlag</p>	<p>--</p>
<p>Begründung</p>	<p>Der Kanton Uri begrüsst grundsätzlich die Sparmassnahmen; sieht die Verantwortung jedoch beim Bund, seine Finanzen nachhaltig zu gestalten und die Ausgabendynamik aus eigener Kraft aufzufangen.</p> <p>Zu Massnahmen ohne Gesetzesänderung sind nachfolgend einige Bemerkungen aufgeführt.</p> <p>Massnahme: Kürzung bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich</p> <p>Grundsätzlich dürfen Sparmassnahmen des Bundes nicht zu reinen Lastenabwälzungen auf die Kantone führen. In vielen Aufgabenbereichen mit Verbundfinanzierungen sind die Kantone an vorgegebene Leistungsniveaus gebunden. Sie können sich deshalb nicht im gleichen Umfang entlasten wie der Bund und müssen kurzfristig sogar Finanzierungslücken decken. Direkte Lastenüberwälzungen, welche den Kantonen keinen Handlungsspielraum belassen, sind deshalb keine echten Sparmassnahmen und werden von den Kantonsregierungen abgelehnt. Kantone müssen die Möglichkeit haben, sich gegebenenfalls im gleichen Umfang wie der Bund zu entlasten. Auch unterlaufen einseitige Sparmassnahmen in Aufgabenbereichen mit Verbundfinanzierungen gemeinsam definierte Ziele und Strategien, auf die sich der Bund und die Kantone in verschiedenen Politikbereichen in den letzten Jahren verständigt haben.</p> <p>Mit den Programmvereinbarungen im Umweltbereich setzen Bund und Kantone gemeinsam Verbundaufgaben um. Sie sind ein effizientes und wirksames Instrument zur Umsetzung von Aufgaben, die das Bundesrecht definiert. Die vorgesehene Querschnittskürzung um 10 % gefährden diese bewährte Zusammenarbeit. Die Kantone und Gemeinden haben für die fünfte Programmperiode der Programmvereinbarungen (2025-28) bereits eine Vielzahl von Projekten erarbeitet, die nun umsetzungsreif sind. Kürzungen hätten zur Folge, dass diese Projekte sistiert oder abgebrochen werden müssten, weil die Kantone die fehlenden Beiträge des Bundes nicht kompensieren können. Davon betroffen wären auch Projekte, die bereits vertraglich vereinbart wurden.</p> <p>Die Erfahrungen der Kantone zeigen, dass nur schon die momentan verfügbare Unterstützung des Bundes oft nicht ausreicht, um die Pflichten bei der Umsetzung von Bundesrecht zu erfüllen. Die Projekte, die die Kantone mittels Programmvereinbarungen umsetzen, nützen nicht nur der Umwelt: Die Bevölkerung profitiert von einem besseren Schutz vor Lärm, Hochwasser und Bauten zum Schutz vor Naturgefahren sowie einem gepflegten Schutzwald.</p> <p>Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl der Verbundaufgabe im Umweltbereich, insbesondere Naturgefahrenabwehr, Schutzwaldpflege, Hochwasserschutz und Revitalisierungen sowie klimabedingte Waldschäden den Abgeltungstatbestand gemäss Subventionsgesetz (SuG) erfüllen. D.h. die vom Subventionsempfangenden erbrachte Leistung ist im hohen öffentlichen Interesse. Eine einseitige Kürzung durch den Bund bewirkt einen gefährlichen Rückstau bei diesen wichtigen Projekten. Dieser wird zusätzlich verschärft, wenn der Bund seine Beitragsätze auf maximal 50 % begrenzt.</p> <p>Antrag: Auf die Kürzung der Bundesbeiträge für Verbundaufgaben im Umweltbereich um 10 Prozent sowie eine gesetzliche Begrenzung der Beitragsätze des Bundes auf 50 Prozent ist zu verzichten.</p>
<p>Anhang</p>	<p></p>

Titel	2.3 Verzicht auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Bundesrat beantragt, zukünftig auf Entschädigungen an Einsatzbetriebe für Einsätze von Zivildienstpflichtigen zu verzichten, namentlich bei Projekten der Kulturgütererhaltung sowie beim Naturschutz, der Landschaftspflege oder beim Wald (Streichung von Art. 47 Zivildienstgesetz [ZDG] sowie Art. 46 Abs. 3 Bst. c, siehe S. 25 der Synopse und S. 37-38 im erläuternden Bericht). Von der Streichung der Finanzhilfen betroffen wären gemäss erläuterndem Bericht jährlich rund 58'000 Dienstage in handarbeitsintensiven Einsätzen. Diese sind mehrheitlich bei Projekten zugunsten von Kantonen und Gemeinden angesiedelt.</p> <p>Die Anpassung des ZDG ist insbesondere in der Archäologie bedeutend und entlastet die Aufwendungen der Kantone teils erheblich.</p> <p>Massgeblich betroffen sind zudem die Naturschutzfachstellen. Mit der Aufhebung der Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 47 ZDG könnten die Einsatzbetriebe nicht mehr unterstützt werden. Folglich müssten die Einsatzbetriebe u.a. den Naturschutzfachstellen in den Kantonen viel höhere Tagespauschalen verrechnen, was zu einer Mehrbelastung der Kantone im Bereich Naturschutz von mehreren hunderttausend Franken führen kann. Zudem wären mit der Aufhebung der erwähnten Artikel Entschädigungen an Einsatzbetriebe auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich. Gleiches gilt für Zivildiensteinsätze in der Landwirtschaft oder im Unterhalt von Wanderwegen.</p> <p>Antrag: Auf die Massnahme zur Streichung von Entschädigungen für Einsätze von Zivildienstpflichtigen ist zu verzichten.</p>
Anhang	

Titel	2.5 Verzicht auf projektgebundene Beiträge an die Hochschulen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Bundesrat schlägt vor, die projektgebundenen Beiträge an die kantonalen Hochschulen aus den Beitragskategorien gemäss Art. 47 HFKG zu streichen und die Artikel 59-61 HFKG aufzuheben. Der Bundesrat rechnet dafür mit einer Entlastungswirkung von 27,9 Mio. CHF für 2027 bzw. 29,6 Mio. CHF für 2028.</p> <p>Im Rahmen der Verabschiedung der BFI-Botschaft 2025-2028 hat das Bundesparlament am 25. September 2024 den Bundesbeschluss über die Finanzierung nach dem Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz in den Jahren 2025-2028 verabschiedet. Es hat damit für die Jahre 2025–2028 einen Verpflichtungskredit von 122,3 Mio. Franken für projektgebundene Beiträge nach Artikel 59 HFKG bewilligt. Von diesem Verpflichtungskredit sollen nach Art. 4 Abs. 3 des Bundesbeschlusses (höchstens) 25 Mio. Franken zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Humanmedizin, mit Priorisierung von Hausarztmedizin und medizinischer Grundversorgung, eingesetzt werden.</p> <p>Die Streichung der projektgebundenen Beiträge an die kantonalen Hochschulen ist aus Sicht der Kantone ausgeschlossen, weil der Bund auf die für die BFI-Periode 2025-2028 beschlossenen Beiträge nicht zurückkommen kann. Es handelt sich bei den gesprochenen Beiträgen im Rahmen des Beschlusses der eidgenössischen Räte zur BFI-Botschaft 2025-2028 um gebundene Ausgaben des Bundes. Wir lehnen die Streichung der projektgebundenen Beiträge aber auch über die BFI-Periode 2025-2028 hinaus ab. Die Hochschulkonferenz würde damit eines zentralen Steuerungsinstruments beraubt, was das gesamte Konstrukt der gemeinsamen Organe der Schweizerischen Hochschulkonferenz in Frage stellen würde. Insbesondere würde die Wahrnehmung der Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung gemäss Art. 59 HFKG – dazu gehört die Aufgabenteilung unter den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen, u.a. der Humanmedizin – gefährdet.</p> <p>Im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 wurde das Sonderprogramm «Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin» mit finanzieller Beteiligung des Bundes im Umfang von 100 Mio. CHF lanciert. Das Programm hatte zum Ziel, die Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin bis 2025 nachhaltig auf mindestens 1'300 pro Jahr zu erhöhen. Gemäss Schlussreporting der Hochschulen von 2021 dürfte dieses Ziel bis 2025 voraussichtlich erreicht werden. Dies ist aber nur möglich dank der wesentlichen Mitfinanzierung durch die Kantone während und über die Dauer des Sonderprogramms hinaus. Würde die Unterstützung des Bundes für die Ausbildung in Humanmedizin via projektgebundene Beiträge in Zukunft wegfallen, hätte dies finanzielle Mehrbelastungen für die Kantone als Träger der Universitäten zur Folge. Diese verfügen faktisch über keinen Spielraum und müssten die Finanzierungslücke decken, um die dank des Sonderprogramms Humanmedizin erreichten Abschlusszahlen längerfristig zu halten oder weiter zu steigern. Das würde die Nachhaltigkeit des Sonderprogramms gefährden und auch den Bestrebungen des Bundes zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung (Agenda Grundversorgung) zuwiderlaufen.</p> <p>Es wird befürwortend zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat die zeitlich befristeten Beiträge zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse Pflege an den Fachhochschulen (1. Etappe zur Umsetzung der Pflegeinitiative) beibehalten will. Wir regen an, den Titel des dafür im HFKG neu einzufügenden Artikels 80a nicht wie vorgeschlagen mit «Pflegefiananzierung», sondern z.B. mit «Förderprogramm Pflege» oder «Programm zur Erhöhung der FH-Abschlüsse Pflege» (o.ä.) zu ersetzen. Unter «Pflegefiananzierung» wird im Kontext des KVG die Finanzierung von Pflegeleistungen verstanden.</p>
Anhang	

Titel	2.10 Kürzung des Beitrags an Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug auf 50 Prozent
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Modellversuche sind ein wichtiges Instrument zur Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs. Die Detaillierte Begründung für das Ablehnen der Massnahme ist dem beigelegten Bericht des Amts für Justizvollzug des Kantons Uri vom 4. April 2025 zu entnehmen.
Anhang	Mitbericht AJV.pdf

Titel	2.14 Verzicht auf Entsorgungsbeiträge
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Es wird bezweifelt, dass die durch den Wegfall der Verrechnung der TVD-Gebühren mit den Entsorgungsbeiträgen entstehenden Kosten der Entsorgung tierischer Nebenprodukte künftig zulasten der Margen der Händlerinnen oder der Konsumentinnen und Konsumenten gehen würden. Vielmehr ist mit einer Kostenverschiebung zulasten der Tierhalter zu rechnen. Beim Verzicht auf Entsorgungsbeiträge muss zudem mit einer Verschlechterung der Meldedisziplin an die TVD gerechnet werden, was zu negativen Auswirkungen auf die Datenqualität und die Tierseuchenbekämpfung führen könnte.
Anhang	

Titel	2.15 Entflechtung zwischen Bund und AHV
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Bei der vorgeschlagenen «Entflechtung zwischen Bund und AHV» handelt es sich um eine «Entkoppelung des Bundesbeitrags von den Ausgaben der AHV (und nicht um eine «Entflechtung zwischen Bund und AHV», wie die Massnahme bezeichnet wird). Der Kanton Uri ist von einer solchen Entkoppelung nicht direkt betroffen.
Anhang	

Titel	2.16 Dämpfung der Ausgabenentwicklung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Bund will die Entwicklung seiner Ausgaben für die Prämienverbilligung nach KVG dämpfen, indem er sie neu jeweils für eine Vierjahresperiode festlegt. Ausgehend vom Betrag von 7,5 % der OKP-Bruttokosten im Vorjahr der Vierjahresperiode wird der Beitrag jährlich um die Kostenentwicklung nach den Gesamtkostenzielen des Bundes angepasst. Der Bundesbeitrag würde also nicht mehr jährlich an die OKP-Bruttokosten angepasst, sondern nur noch alle vier Jahre. Während den drei Jahren dazwischen würde sich der Bundesbeitrag entsprechend den Gesamtkostenzielen des Bundes entwickeln. Der Bundesrat geht in seinem erläuternden Bericht davon aus, dass die Kantone dadurch einen grösseren Anreiz hätten, zur Kostendämpfung und zum Erreichen des Gesamtkostenziels beizutragen.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der dazu geführten Abstimmung im Juni 2024 ist ein Eingriff in den Bereich der Prämienverbilligung problematisch. Die Stimmbevölkerung hat die Prämien-Entlastungs-Initiative, die für den Bund gegen 4 Mia. CHF Mehrkosten bedeutet hätte, im Vertrauen darauf abgelehnt, dass ein griffiger indirekter Gegenvorschlag in Kraft tritt. Nun bringt der Bund – noch bevor der indirekte Gegenvorschlag in Kraft ist und die genaue Umsetzung geregelt ist (die Vorlage ist noch in Vernehmlassung) – einen Vorschlag, der vorsieht, dass er seine Ausgaben für die Prämienverbilligung senkt und sich entlastet.</p> <p>Gleichzeitig soll auch Art. 54 N-KVG, welcher im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags der Kostenbremse-Initiative erarbeitet wurde und den Bund verpflichtet, Kostenziele für jeweils vier Jahre zu definieren, nochmals revidiert werden. Mit dem jetzt vorgeschlagenen Absatz 2 soll der Bundesrat die Kostenziele während der Vierjahresperiode anpassen können, falls sich die Grundlagen wesentlich verändert haben. Wir beurteilen dies als Aufweichung des indirekten Gegenvorschlags, noch bevor er in Kraft gesetzt worden ist.</p> <p>Die Argumentation des Bundes, die vorgeschlagene Neuregelung würde die Kantone dazu animieren, die Kosten im Gesundheitswesen stärker zu steuern, können wir nicht nachvollziehen: Die Kantone haben ohnehin ein grosses Interesse an einer Kostendämpfung. Sie finanzieren die Gesundheitskosten nicht nur über die Prämienverbilligung mit, sondern auch über die Spital- und Pflegefinanzierung. Mit der Umsetzung der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) werden sie auch alle ambulanten Leistungen mitfinanzieren. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone zur Beeinflussung der Kosten nicht uneingeschränkte Möglichkeiten haben, da der Bund im Bereich der Krankenversicherung eine starke Regulierungsrolle hat.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 66 Abs. 2 KVG entsteht für den Bund der Anreiz, die Kostenziele (unrealistisch) hochzusetzen (also ein geringes Kostenwachstum als Ziel zu definieren), um seine Ausgaben für die Prämienverbilligung tief zu halten.</p> <p>Mit diesem neuen Korrekturmechanismus für den Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung möchte der Bund nun ein neues Element vorsehen, das ihm Spielraum für seinen Beitrag verschafft. Die im indirekten Gegenvorschlag in Bezug auf Bundes- und Kantonsbeitrag festgelegte «Formel» würde damit in Schiefelage gebracht. Von der Korrektur seitens Bund wären dann die Kantone betroffen, die den durch die Reduktion des Bundesbeitrags entstehenden Fehlbetrag bei der Prämienverbilligung ausgleichen müssten. Dass es dabei um durchaus grössere Beträge gehen kann, ist dem erläuternden Bericht zu entnehmen: bei einer Zielverfehlung um 0,5 Prozentpunkte liegt die Einbusse der Kantone im mittleren zweistelligen Millionenbereich.</p> <p>Das Argument, dass die Änderung von Art. 66 Abs. 2 KVG den Kantonen im Bereich der Prämienverbilligung mehr Planungssicherheit bringt, weil sie jeweils für vier Jahre den jährlichen Bundesbeitrag kennen, verfängt nicht. Der kantonale Mindestbeitrag bleibt an die Bruttokosten und Prämienentwicklung gekoppelt und kann immer erst im Herbst des Vorjahres berechnet werden. Die Kantone haben also ohnehin grössere Planungsunsicherheiten bei der Prämienverbilligung.</p>
Anhang	

Titel	2.17 Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen auf 4 Jahre
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Bundesrat schlägt vor, die Abgeltungspflicht für Globalpauschalen im Asyl- und Flüchtlingsbereich von heute sieben beziehungsweise fünf Jahren auf vier Jahre zu verkürzen. Dieser Vorschlag ist der grösste Posten des ganzen Entlastungspakets 2027. Im Jahr 2028 soll er 30 Prozent der gesamten Einsparungssumme beitragen. In den beiden Jahren 2027 und 2028 kumuliert soll annähernd eine Milliarde Franken eingespart werden. Es handelt sich dabei nicht um eine echte Einsparung. Vielmehr wird die Massnahme eine massive Mehrbelastung der Kantone und ihrer Gemeinden zur Folge haben.</p> <p>Die im erläuternden Bericht beschriebene Absicht, die Integrationspolitik auf das prioritäre Ziel einer raschen Integration in den Arbeitsmarkt oder in Berufsbildungsmassnahmen auszurichten, entspricht nicht den Interessen der Kantone. Vielmehr soll die Integration nachhaltig nach dem Grundsatz «Arbeit dank Bildung» erfolgen, damit ein Drehtür-Effekt vermieden wird und die Sozialwerke nicht nach kurzer Zeit wieder belastet werden. Der Vorschlag widerspricht auch den Wirkungszielen der Integrationsagenda Schweiz, welche 2017/2018 gemeinsam von Bund und Kantonen ausgehandelt worden waren: Die Kantone haben zahlreiche Massnahmen ergriffen, um die Ziele der Integrationsagenda zu erreichen. Sie werden nun gefährdet.</p> <p>Eine nachhaltige Integration braucht genügend Zeit und hängt von exogenen Faktoren ab, zum Beispiel von der Situation auf dem lokalen Arbeitsmarkt, der Branchenzusammensetzung, dem Bildungsstand, der familiären Situation und dem Gesundheitszustand der Personen. Die meisten Erwachsenen müssen neben unerlässlicher Sprachkompetenzen auch ergänzende oder gar neue berufliche Qualifikationen erwerben. Andernfalls droht eine «Working Poor» Situation mit entsprechendem Sozialhilfebezug zulasten der Kantone und Gemeinden. Viele Jugendliche und junge Erwachsene weisen eine sehr geringe Schulbildung auf und haben erheblichen Nachholbedarf, um in einer Berufsausbildung bestehen zu können. Damit ist eine reguläre Berufsausbildung nach spätestens drei Jahren in sehr vielen Fällen illusorisch. Die langen Verfahrensdauern verzögern die berufliche Integration zusätzlich, da diese einen Aufenthaltstitel voraussetzt. Zudem kann ein markanter Teil der Geflüchteten – in der Integrationsagenda Schweiz, im Bericht der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018, ging man von 30 Prozent aus – gar nicht integriert werden, weil sie aufgrund gesundheitlicher Probleme oder Traumatisierungen nicht dazu in der Lage sind. Die Kantone und Gemeinden bezahlen für jede geflüchtete Person, deren Arbeitsmarktintegration nicht (nachhaltig) gelingt, während Jahren oder gar Jahrzehnten die Sozialhilfe – ohne jede Beteiligung des Bundes.</p> <p>Das neue Asylgesetz (Neustrukturierung Asyl), das ebenfalls gemeinsam von Bund und Kantonen/Gemeinden erarbeitet und vom Stimmvolk am 5. Juni 2016 mit Zweidrittelmehrheit gutgeheissen worden war, definiert innerhalb der Verbundaufgabe Asyl klar die Aufgaben und Zuständigkeiten jeder Staatsebene. Eine einseitige Änderung an diesem austarierten System führt zu einer Mehrbelastung der unteren Staatsebenen, was die Expertengruppe in ihrem Bericht auch transparent festhält: Falls die raschere Integration nicht gelingt, steigen die Kosten in den Regelstrukturen sowie bei der Arbeitslosenversicherung. Diese Lastenverschiebungen auf die Kantone und Gemeinden werden diese politisch unter Druck setzen, die Ansätze für die Geflüchteten zu senken. Dies führt mutmasslich zu einer Prekarisierung und hat damit Auswirkungen auf die Gesellschaft (z.B. auf die öffentliche Sicherheit, auf die Bereitschaft zur sozialen Integration sowie in der Folge auf die Stimmung in der Bevölkerung).</p> <p>Der Vorschlag wird daher als einseitige, nicht angebrachte Übersteuerung des etablierten Systems gewertet – genauso wie andere bereits angekündigte Sparvorhaben, insbesondere die Überprüfung eines Malus bei der Arbeitsintegration von Menschen mit Schutzstatus S. Dies umso mehr, als der Bund in der Verbundaufgabe Asyl seinen Verpflichtungen schon im heutigen System nicht verlässlich nachkommt, was zu einer Mehrbelastung von Kantonen und Gemeinden führt. So hat der Bund in den vergangenen zwei Jahren Pendenzen angehäuft und die Durchschnittsdauer der Verfahren liegt weit über den Zielwerten. Im November 2022 musste der</p>

	<p>Bund gar Personen vorzeitig den Kantonen zuweisen, obwohl letztere ihn bei den Personen mit Schutzstatus S seit Frühling 2022 massiv entlastet hatten, indem diese nur wenige Tage bis Wochen im Bundesasylzentrum untergebracht sind.</p> <p>Sollte der Bund im Asylbereich Kosten einsparen wollen, müsste er dafür einen Teil der Aufgaben der Kantone übernehmen, um das Gleichgewicht in dieser Verbundaufgabe zu erhalten. Die Aufgaben mit den entsprechenden Kosten im Asylbereich müssten dazu nicht im Sparprogramm, sondern im Projekt Entflechtung 27 diskutiert werden. Eine Einsparung bei den Globalpauschalen für den Bund liesse sich auch mit einer konsequenten Durchsetzung der 24-Stunden-Verfahren sowie insgesamt rascheren Verfahren und weniger Pendenzen erreichen. In der Gesamtstrategie Asyl wird zurzeit analysiert, wie künftig die Verfahren optimiert werden können, sodass möglichst nur jene Personen in der Schweiz Zuflucht suchen, die den Schutz auch benötigen, was nachhaltigeres Sparpotenzial bietet. Diese Arbeiten sind mit der nötigen Sorgfalt und unter Einbezug der Expertise aller relevanten Akteure auszuführen und benötigen etwas Zeit.</p>
Anhang	

Titel	2.18 Verzicht auf Ausbildungsbeiträge Opferhilfe
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Kanton Uri lehnt die Streichung ab und schliesst sich somit der Meinung der SODK an: Bisher bezahlte der Bund Beiträge in der Opferhilfe für die Ausbildung von Opferhilfefachleuten. Der Vorstand der SODK fordert weiterhin eine finanzielle Beteiligung des Bundes zur Bekanntmachung der Opferhilfe und spricht sich entschieden gegen die Abschaffung der Ausbildungshilfen aus.</p>
Anhang	

Titel	2.19 BIF: Kürzung der Einlagen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Kanton Uri lehnt die vorgesehene Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) um jährlich 200 Millionen Franken entschieden ab. Bereits beschlossene Sparmassnahmen belasten den Fonds mit 450 Millionen Franken in den Jahren 2025 und 2026. Weitere Kürzungen gefährden die langfristige Stabilität des BIF und untergraben das Vertrauen von Kantonen und Bevölkerung in die zugesicherte Finanzierung des Bahnausbaus.</p> <p>Der Mittelbedarf für Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur steigt – nicht zuletzt aufgrund des teureren Ausbaus 2035 und zunehmender Anforderungen an den Schutz vor Naturgefahren. Gerade in den Bergregionen ist der Erhalt kritischer Infrastruktur wie Viadukte und Tunnels essenziell.</p> <p>Der BIF ist das Rückgrat der Bahnfinanzierung in der Schweiz. Um die Attraktivität und Nachhaltigkeit des öffentlichen Verkehrs zu sichern, braucht es eine verlässliche Finanzierung. Einseitige Kürzungen durch den Bund auf Kosten des BIF lehnt der Kanton Uri daher klar ab.</p> <p>Auf die geplante Kürzung der BIF-Einlage ist vollumfänglich zu verzichten.</p>
Anhang	

Titel	2.20 Verzicht auf Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die direkte Betroffenheit des Kantons Uri ist gering. Sofern die Einschätzung zutrifft, dass der grenzüberschreitende Personenschienenverkehr am Tag mehrheitlich kostendeckend betrieben werden kann, erscheint ein Verzicht auf eine finanzielle Förderung vertretbar. Der Verzicht auf die Förderung des grenzüberschreitenden Personenschienenverkehrs wird unterstützt.
Anhang	

Titel	2.21 Teilverzicht auf Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die vorgeschlagene Kürzung widerspricht dem parlamentarisch beschlossenen Kompromiss zur CO-Gesetzesrevision und führt zu einer einseitigen Lastenverschiebung auf Kantone und Gemeinden. Die Umstellung auf alternative Antriebe bis 2027 ist zeitlich kaum umsetzbar – insbesondere im Kanton Uri, wo die anspruchsvolle Topografie mit steilen Strecken und langen Fahrdistanzen zusätzliche Anforderungen an Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur stellt. Ein Teilverzicht zur Förderung alternativer Antriebssysteme für Busse und Schiffe ist abzulehnen.
Anhang	

Titel	2.22 Verzicht auf Beiträge für automatisiertes Fahren
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Verzicht: Diese Subvention soll ab 2025 neu eingeführt werden. Wir gehen davon aus, dass diverse Entwicklungen in diesem Marktbereich ohne finanzielle Zuschüsse weiterhin stattfinden. Ein Verzicht auf die Einführung einer neuen Subvention ist vertretbar. Antrag: Einem Verzicht für Beiträge für automatisiertes Fahren kann zugestimmt werden.
Anhang	

Titel	2.25 BAFU: Verzicht auf Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit dem Instrument werden in den Kantonen wichtige Projekte gefördert, die zum Transfer von Innovationen aus der Forschung in den Markt beitragen. Die Förderung ist als Kann-Bestimmung formuliert und geht auf Art. 49 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes sowie Art. 34a und 34b des Waldgesetzes (WaG) zurück. Die Einführung von Art. 34a und 34b WaG war überdies eines der Kernelemente der WaG-Revision 2016. Inzwischen sind die Gründe, die zur Einführung dieser Artikel geführt haben, keineswegs weniger geworden, im Gegenteil. Die Holzförderung trägt einen Teil dazu bei, die Kosten zur Erbringung weiterer Waldeleistungen (Schutzwaldpflege, Biodiversität, Klimaschutz) zu vermindern. Hinzu kommen die mit der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» zusätzlich geschaffenen Fördertatbestände nach Art. 48a, Art. 49 und Art

Begründung	<p>49a des USG.</p> <p>Aktuell erarbeitet das BAFU in der Verbundaufgabe mit der KWL die Integrale Wald- und Holzstrategie 2050, welche der Bundesrat im zweiten Halbjahr 2025 verabschieden wird. Zum ersten Mal wird dabei die Waldpolitik zusammen mit der Ressourcenpolitik Holz integral in einer Strategie zusammengefasst. Dabei soll zukünftig sichergestellt werden, dass die zweitwichtigste einheimische Ressource Holz ganzheitlich genutzt und jeweils dem sinnvollsten Zweck zugeführt wird. Die Kaskadennutzung und die kreislauffähige Holzverwertung sollen etabliert werden. Schlussendlich sollen die Klimaleistungen von Wald und Holz gestärkt werden. Damit dies gelingt, ist die Weiterführung des Aktionsplans Holz eine wichtige Voraussetzung.</p> <p>Die Motion (21.3848) Roduit «Für eine vollständige Wertschöpfungskette der Holzwirtschaft in der Schweiz» wurde vom Ständerat am 9. September 2024 abgeändert und vom Nationalrat am 20. Dezember 2024 angenommen und an den Bundesrat überwiesen. Der Ständerat hält in seinem Bericht fest, dass «im Rahmen der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050 zu prüfen ist, wie die bestehenden Rahmenbedingungen anzupassen sind, damit eine der wenigen in der Schweiz vorhandenen Rohstoffe durch neue Technologien mit viel Innovations- und Marktpotential und deren Upscaling bis zur industriellen Produktion vollständig genutzt werden kann. Den lokalen oder regionalen Wertschöpfungsketten ist dabei besondere Beachtung zu schenken. Dazu ist eine Entwicklungsanalyse für Holzverarbeitungsstandorte gemeinsam mit den Kantonen und der Wald- und Holzbranche durchzuführen, um den allfälligen Handlungsbedarf und mögliche Lösungen aufzeigen zu können. Zur zwischenzeitlichen Unterstützung von Pilot- und Demonstrationsanlagen sind die vorhandenen Spielräume der bestehenden Instrumente im Sinne der Motion vollständig zu nutzen.» Mit der Überweisung der Motion an den Bundesrat wird dieser beauftragt, im Rahmen der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050 Pilot- und Demonstrationsanlagen zu unterstützen und den Aktionsplan Holz zu stärken. Eine Streichung dieser zwei Instrumente würde die Umsetzung der integralen Wald- und Holzpolitik 2050 gefährden.</p> <p>Die Expertengruppe Gaillard empfiehlt, gänzlich auf die Förderung zu verzichten und die bestehenden Kann-Bestimmungen aus dem Gesetz zu streichen. Angesichts der Tatsache, dass die Förderbeiträge erst kürzlich im Rahmen einer parlamentarischen Initiative bestätigt und erweitert wurden, erachten wir ein solches Vorgehen als demokratiepolitisch höchst problematisch. Die bestehenden Kann-Bestimmungen lassen dem Bundesrat genügend Spielraum, um die Förderbeiträge bei Bedarf temporär auszusetzen.</p> <p>Schliesslich ist der Aktionsplan Holz als wichtiges Element der zukünftigen integralen Wald- und Holzstrategie von Bund und Kantonen weiterzuführen. Das bestätigt auch der Bericht «Umsetzungs- und Forschungsstrategie zur Dekarbonisierung des Infrastrukturbaus mit Fokus auf Holz» den der Bundesrat am 6. Dezember 2024 genehmigte. Diese Umsetzungs- und Forschungsstrategie umfasst vier Handlungsfelder, um die Dekarbonisierung von Infrastrukturbauten weiterzuentwickeln: Wissenstransfer und Bildung, Erstellung von Beispielobjekten, regulatorische Massnahmen sowie Forschung und Methodenentwicklung. Im erläuternden Bericht heisst es: «Der Bund unterstützt den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz durch die Unterstützung von Projekten im Rahmen des Aktionsplans Holz. Diese projektbezogene Förderung wird weitergeführt, allerdings sollen künftig Pilot- und Demonstrationsprojekte vom Bund nicht mehr mitfinanziert werden. Damit fokussiert der Aktionsplan Holz künftig stärker auf befristete Projekte in den Bereichen angewandte Forschung, Praxisprojekte sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, welche die Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten von nachhaltig produziertem Holz verbessern.»</p> <p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Auf eine Änderung von Art. 34a WaG ist zu verzichten. •Der Aktionsplan Holz ist ungeschmälert weiterzuführen.
Anhang	

Titel	2.26 Verzicht auf weitere Fondseinlagen Landschaft Schweiz
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Als weitere Massnahme schlägt der Bundesrat vor, auf weitere Einlagen in den Fonds Landschaft Schweiz (FLS) zu verzichten und die Aufhebung des Fondsgesetzes sowie die Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 11. März 2019 über die Verlängerung von Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften um 10 Jahre (S. 55 im erläuternden Bericht).</p> <p>Mit den Fondsgeldern werden weitestgehend Projekte unterstützt, welche für den Erhalt der Landschaft zentral sind, die aber mangels finanzieller Ressourcen über die ordentlichen Fördergelder von Bund und Kantonen nicht abgegolten werden können. Im Kanton Uri werden seit Jahren bedeutende Projekte im Bereich der Landschaftsentwicklung über den Fonds Landschaft Schweiz unterstützt bzw. realisiert.</p> <p>Antrag: Vom Verzicht weiterer Einlagen in den Fonds Landschaft Schweiz (FLS) und die Aufhebung des Fondsgesetzes sowie des Bundesbeschlusses ist abzusehen.</p>
Anhang	

Titel	2.27 Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Gemäss den Experten unterstützt der Bund Umweltbildungsprojekte basierend auf den Förderartikeln verschiedener Umweltgesetze. Diese Projekte verfolgen das Ziel, Kompetenzen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen auf allen Bildungsstufen, jedoch insbesondere bei Fach- und Führungskräften, zu fördern. Die Expertengruppe schlägt vor, auf diese Förderung gänzlich zu verzichten. Betroffen davon wären auch die Umweltbildungen nach Waldgesetz (WaG), Jagdgesetz (JSG) und Bundesgesetz über die Fischerei (BGF).</p> <p>Betroffen sind die Artikel 29 Abs. 1 und 2 WaG, Art. 38a Abs. 1 Bst. e WaG und Art. 14 Abs. 4 JSG.</p> <p>Im Waldbereich sind dies die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern und die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe (Art. 38a Abs. 1 Bst. e WaG), 50 Prozent der berufsspezifischen Kosten, namentlich für die ortsgebundene praktische Ausbildung des Forstpersonals und die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal (Art. 39 WaG) und Finanzhilfen an Organisationen im Bildungsbereich (z.B. Netzwerk Fortbildung Wald und Landschaft; FoWaLa). Für die Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch. Er kann ebenfalls Weiterbildungskurse für die mit der Fischereiaufsicht betrauten Organe organisieren.</p> <p>Die Ausbildung von Waldarbeitern ist aus Gründen der Arbeitssicherheit sehr wichtig, speziell weil die Arbeit im Wald zu den gefährlichsten Arbeitskategorien zählt und sich dadurch Kosten für die Allgemeinheit infolge von Unfällen vermindern lassen.</p> <p>Die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung von Qualität und Quantität der benötigten Fachleute im Forstdienst und damit zur Umsetzung der Waldgesetzgebung.</p> <p>Antrag: Auf die Aufhebung von Art. 29 Abs. 2 und Art. 38a Abs. 1 Bst. e WaG, Art. 14 Abs. 2 JSG sowie Art. 13 Abs. 1 BGF ist zu verzichten.</p> <p>Der Bundesrat beantragt die Streichung der Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege (Streichung in Art. 1 Bst. b NHG siehe S. 10 der Synopse und S. 24-25 im erläuternden Bericht). Zusätzlich ist vorgesehen Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b NHG zu streichen und Absatz 2 zu ändern.</p> <p>Im geltenden Gesetz ist der Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 NHG als Kann-Formulierung ausgestaltet und somit ist der Bund nicht verpflichtet, die Aus- und Weiterbildungen von Fachleuten zu unterstützen. Fällt diese Erwähnung weg, ist die Möglichkeit der Unterstützung nicht mehr gegeben.</p> <p>Aufgrund der grossen Flächenkonkurrenz in der Schweiz sollen zum Beispiel jene Flächen, die für die Biodiversität zur Verfügung stehen, optimal für die Biodiversität genutzt werden. Dazu ist Fachwissen, das unter anderem über Aus- und Weiterbildungen vermittelt wird, unerlässlich.</p> <p>Wenn der Bereich Bildung und Forschung in den vergangenen Jahren zu stark gewachsen sein sollte und eine Kürzung in diesem Bereich notwendig erscheint, so soll dies differenzierter erfolgen und nicht, indem die Möglichkeit zur Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen gestrichen wird.</p> <p>Antrag: Auf die Streichung der Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege ist zu verzichten.</p>
Anhang	

Titel	2.28 Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Bund finanziert saisonale Marktentlastungsmassnahmen zur Stützung der Fleisch- und Eierpreise. Zudem unterstützt der Bund die Verwertung der inländischen Schafwolle und leistet Infrastrukturbeiträge für die Anschaffung von Geräten und/oder Ausrüstungen von öffentlichen Märkten im Berggebiet. Insbesondere aus Sicht der Berggebiete lehnen wir den Verzicht auf die Beihilfen Viehwirtschaft ab. Die saisonalen Marktentlastungen haben eine preisstabilisierende Wirkung. Sie sind ein wichtiger Hebel zur Unterstützung der übrigen agrarpolitischen Massnahmen in diesen Märkten. Die Massnahme ist zudem kostengünstig, weil nur saisonale Überhänge von Angebot und Nachfrage und nur soweit wie Ware verfügbar ist, ausgeglichen werden.
Anhang	

Titel	2.29 Erhöhung Versteigerung Zollkontingente
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit der Versteigerung eines Teils der Zollkontingente erzielt der Bund aktuell jährliche Einnahmen in der Höhe von 230 Millionen Franken. Bisher ist die Verteilung der Zollkontingente unter anderem an Inlandleistungen (zum Beispiel nach der Zahl der ersteigerten Tiere an öffentlichen Märkten oder Anzahl geschlachteter Tiere) geknüpft. Die vorgeschlagene Entlastungsmassnahme hat zum Ziel, neu sämtliche Zollkontingente grundsätzlich zu versteigern, ohne eine Anforderung an die Inlandleistung zu stellen. Aus Sicht der graslandbasierten Produktionsgebiete im Berggebiet lehnen wir diese Massnahme aufgrund des Wegfalls der Inlandleistung ab. Die Aufhebung der Inlandleistung einzig unter dem Aufwand- und Ertragsaspekt der Zuteilung von Zollkontingenten zu sehen, greift zu kurz.
Anhang	

Titel	2.30 Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen fördert der Bund Leistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger und qualitativ wertvoller Kulturlandschaften. Die Beiträge werden seit der Einführung der Massnahme 2014 zu 90 Prozent vom Bund und zu 10 Prozent von den Kantonen finanziert. Mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) werden ab 2028 die bisherigen Vernetzungsbeiträge mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen zusammengelegt (Art. 76 neues LwG29; Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität [BrBL], S. 58 im erläuternden Bericht). Der Bundesrat schlägt eine Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf neu 50 Prozent vor. Damit würde sich ein Grossteil der finanziellen Belastung auf die Kantone verlagern. Die Konsequenz dürfte eine deutliche Reduktion der Direktzahlungsbeiträge an die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe sein. Antrag: Auf die Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge bzw. der Beiträge für regionale Biodiversität ist zu verzichten.
Anhang	

Titel	2.31 Priorisierungen bei Subventionen für Klimapolitik
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Die im Entlastungspaket des Bundesrates vorgesehene Streichung des Gebäudeprogramms wird entschieden abgelehnt. Das Gebäudeprogramm ist ein zentrales Instrument zur Erreichung unserer Energie- und Klimaziele. Seine Abschaffung würde die Bemühungen von Bund und Kantonen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich massiv behindern.</p> <p>Sollten Einsparungen in diesem Bereich unumgänglich sein, wird beantragt, dass das Gebäudeprogramm und das Impulsprogramm in Form eines neuen, gemeinsamen Programms des Bundes und der Kantone zusammengeführt werden. Durch eine Fokussierung der Förderung auf nicht-wirtschaftliche Massnahmen könnte zwar eine Entlastung des Bundeshaushaltes erreicht werden, für eine adäquate Förderung bliebe jedoch eine moderate Erhöhung der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe erforderlich. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, mögliche Lösungsansätze mit den Kantonen zu erörtern, bevor die Botschaft zuhänden des Parlaments verabschiedet wird.</p>
Anhang	20250403_EnDK-PV_Beschlüsse_EP27.d.pdf

Titel	2.33 Regionalpolitik: Verzicht auf weitere Fondseinlagen und auf Steuererleichterungen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Der Kanton Uri lehnt sowohl den Verzicht auf NRP-Fondseinlage und die Streichung der Gesetzesgrundlage als auch die Abschaffung der NRP-Steuererleichterung ab.</p> <p>Stellungnahme der kantonalen NRP-Fachstelle im angehängten Dokument.</p>
Anhang	Entlastungspaket 2027_Mitbericht NRP.pdf

Titel	2.35 Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Das geltende Konzept der Besteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule gilt seit mehreren Jahrzehnten. Die steuerpflichtigen Personen haben sich generationenübergreifend und im guten Glauben darauf verlassen und ihre Vorsorge daraufhin ausgerichtet.</p> <p>Aus gesellschaftspolitischer Perspektive ist auch zu berücksichtigen, dass die erwerbstätige Bevölkerung bereits heute durch zahlreiche Senkungen des Umwandlungssatzes einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Generationenvertrags leistet.</p> <p>Der Staat strebt die Förderung der Eigenverantwortung der steuerpflichtigen Personen durch die berufliche und freiwillige Vorsorge an, um die Abhängigkeit von staatlichen Beihilfen (wie beispielsweise Ergänzungsleistungen) im Alter zu minimieren. In Anbetracht dessen ist nicht nachvollziehbar, wenn jetzt das seit Jahren etablierte und bewährte Besteuerungskonzept leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird. Das vorgeschlagene Vorgehen könnte die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in den Staat untergraben.</p> <p>In diesem Kontext erscheint eine Überprüfung der gegenwärtig unbeschränkten Einkaufsmöglichkeit in die berufliche Vorsorge erfolversprechender. Bei ausserordentlich hohen versicherten Einkommen kann eine privilegierte Minderheit an steuerpflichtigen Personen sehr hohe Einkäufe tätigen, die letztlich nicht mehr der Vorsorge dienen, sondern nur aus steuerlich motivierten Überlegungen vorgenommen werden. Eine potenzielle Prüfungsmassnahme könnte demnach die Deckelung des maximal versicherbaren Lohns bei Einkäufen in die berufliche Vorsorge darstellen.</p> <p>Prüfenswert wäre auch die «Abschaffung» oder «Deckelung» des fiktiven Einkaufs für Selbständigerwerbende bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 37b DBG).</p> <p>Aus steuersystematischer Sicht ist dies als eine Privilegierung gegenüber anderen steuerpflichtigen Personen zu betrachten, für die es keine sachliche Rechtfertigung gibt.</p> <p>Sollte trotzdem an der vorgeschlagenen höheren Besteuerung festgehalten werden, müsste für die direkt betroffenen steuerpflichtigen Personen eine grosszügige Übergangsregelung in Betracht gezogen werden.</p>
Anhang	

Titel	2.36 Änderung Subventionsgesetz
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	<p>Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) regelt, dass Finanzhilfen und Abgeltungen nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden. Neu soll in Art. 7 Abs. 2 geregelt werden, dass "Finanzhilfen [...] 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen [dürfen]. Sie können in begründeten Fällen höher sein, insbesondere wenn sie degressiv ausgestaltet und zeitlich befristet sind."</p> <p>Wir beantragen, auf diese Änderung des SuG zu verzichten. Je höher das Interesse des Bundes an einer zu fördernden Sache und die damit einhergehende Regelungsdichte ist, desto höher soll der Bundesanteil an einer Finanzhilfe ausfallen. Eine Deckelung bei 50 Prozent der Kosten ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend.</p>
Anhang	